Allgemeine Bedingungen zur Beantragung der „Wallbox-Förderung – Aus Ökostrom wird Ladestrom“ der Stadtwerke Elmshorn

(Stand Januar 2025)

Präambel

Die Stadtwerke Elmshorn (Eigenbetrieb), Westerstraße 50-54, 25336 Elmshorn, vertreten durch die Werkleitung (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt), fördern den Erwerb sowie die Installation einer neuen Ladeeinrichtung für Elektromobile (Ladesäule oder Wallbox) im nichtöffentlichen Raum (im Folgenden „Ladeeinrichtung“ genannt), wobei die Ladeeinrichtung fest mit einem Grundstück verbunden sein muss und nur zu privaten Zwecken genutzt wird.

1. Gegenstand

1. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer im Beantragungsjahr neuen, nicht öffentlich zugänglichen, stationären Ladeeinrichtung, wobei die Ladeeinrichtung ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden darf. Die Ladeeinrichtung muss auf dem Grundstück eines bestehenden, eigenen und selbstgenutzten Wohngebäudes installiert und fest mit dem Grundstück verbundenen werden.
2. Die Stadtwerke stellen für die Förderung von sämtlichen Einzelmaßnahmen aller teilnehmenden Antragsteller jährlich einen Gesamtbetrag von maximal 20.000,00 EUR (Brutto) zur Verfügung, wobei jeder teilnehmende Antragsteller einen maximalen Betrag von 250,00 EUR erhalten kann. Sofern der Gesamtbetrag ausgeschöpft ist, wird die Maßnahme für das Jahr automatisch beendet. Die Beendigung der Maßnahme wird unverzüglich öffentlich auf der Internetseite www.stadtwerke-elmshorn.de/eMobil bekanntgegeben. Ein Anspruch auf die Gewährung eines darüber hinausgehenden Förderbetrages besteht nicht.
3. Dem Antragsteller ist bewusst, dass es sich hier um eine begrenzte Maßnahme handelt, die ein maximales Fördervolumen beinhaltet. Die Anträge der Antragsteller werden entsprechend Ihres Zugangs bei den Stadtwerken berücksichtigt.

4. Die Stadtwerke können nicht beurteilen, ob die von den Stadtwerken gewährte Gutschrift mit Förderungen oder Aktionen anderer Institutionen kombinierbar sind. Dies muss der jeweilige Antragsteller eigenverantwortlich prüfen oder prüfen lassen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen wirksamen Stromliefervertrag mit den Stadtwerken unterhalten und aktiv Strom aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen (im Folgenden „Antragsteller“ genannt).

3. Voraussetzungen für die Gewährung der Gutschrift in Höhe von 250,00 EUR

1. Für die Gewährung der Gutschrift ist nachzuweisen, dass die Installation der Ladeeinrichtung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
2. Ferner muss der Antrag auf Gewährung der Gutschrift spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres nach Erwerb und Installation der Ladeeinrichtung entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6 bei den Stadtwerken gestellt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Antrages kommt es auf den Zugang bei den Stadtwerken an. Dem Antrag sind die nachstehenden Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in Kopie beizufügen, es sei denn, die Unterlagen liegen den Stadtwerken bereits vor:

   - Rechnung(en) über den Erwerb und die Installation der Ladeeinrichtung nebst Datum der Inbetriebnahme sowie
   - Stromanmeldung(en) beim zuständigen Netzbetreiber

3. Darüber hinaus müssen die nachstehenden technischen Voraussetzungen hinsichtlich der Ladeeinrichtung sowie Installation zur Gewährung der Gutschrift erfüllt sein:
   a. Gefördert werden ausschließlich handelsübliche Ladeeinrichtungen (z.B. keine Prototypen oder Eigenbauten), die durch einen in dem Netzgebiet der Stadtwerke zuge-

lassenen bzw. konzessionierten Elektrofachinstallateur innerhalb des Gewährungszeitraums erstmals installiert worden sind. In Gebieten anderer Netzbetreiber sind die diesbezüglich geltenden Vorgaben zu beachten und einzuhalten;

b. Die Installation der Ladeeinrichtung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)), der technischen Anschlussbedingungen (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers sowie dem aktuellen Stand der Technik (insb. VDE 0100-722, VDE-AR-N 100) zu errichten;
c. Es werden ausschließlich Ladeeinrichtungen gemäß der Ladebetriebsarten 3 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1) gefördert;
d. Die Ladeeinrichtung darf maximal zwei Ladepunkte aufweisen, wobei eine Gesamtladeleistung von 11 kW nicht überschritten werden darf;
e. Der Installationsort der Ladeeinrichtung muss mit dem Ort der Stromentnahme (Verbrauchsstelle des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Stromlieferverhältnis) identisch sein;
f. Die Inbetriebnahme ist beim dem Netzbetreiber vorab schriftlich anzumelden;
g. Die Ladeeinrichtungen dürfen nicht öffentlich zugänglich sein und sind nur zum Aufladen von selbstgenutzten Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) zugelassen;
h. Die Gesamtkosten für den Erwerb und die Installation der Ladeeinrichtung müssen mindestens 250,00 EUR betragen.

4. Darüber hinaus muss die neuerworbene Ladeeinrichtung innerhalb des Beantragungsjahres errichtet worden sein.

4. Höhe und Umfang und Auszahlung der Gutschrift

1. Die Stadtwerke fördern die oben genannte Maßnahme durch den Antragsteller mit einer einmaligen Gutschrift in Höhe von maximal 250,00 EUR pro Antragsteller. Jede weitere Antragstellung durch denselben Antragsteller wird nicht berücksichtigt.
2. Die Gutschrift in Höhe von 250,00 EUR versteht sich inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
3. Nach der Prüfung und Anerkennung des Antrags durch die Stadtwerke wird die Gutschrift auf die darauffolgende Jahresverbrauchs- oder Schlussabrechnung des Antragstellers erteilt. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Gutschrift mit etwaigen Forderungen der

Stadtwerke zu verrechnen. Sofern sich für den Antragsteller ein Guthaben aus der Jahresverbrauchs- oder Schlussabrechnung unter Berücksichtigung der Gutschrift ergibt, wird dieses innerhalb von zwei Wochen auf das den Stadtwerken bekannte Bankkonto erstattet. Sofern den Stadtwerken das Bankkonto des Kunden nicht bekannt ist, so hat er es unverzüglich gegenüber den Stadtwerken zu benennen.

4. Eine Barauszahlung oder anderweitige Auszahlung (z.B. PayPal, Elmshorn-Gutschein o.ä.) ist ausgeschlossen.

Hinweis: Für die Berücksichtigung der Gutschrift für die jeweilige Jahresverbrauchsabrechnung ist es notwendig, dass die Rechnung und die Stromanmeldung spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht werden. Bei einer späteren Einreichung der Unterlagen kann die Gutschrift erst in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung erfolgen.

5. Gewährungszeitraum

Der Gewährungszeitraum für die Gutschrift gilt für unbestimmte Zeit. Jedoch behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, die Maßnahme jederzeit – ohne Nennung von Gründen – zu beenden oder inhaltlich ändern zu können, bspw. bei Überschreitung des vorgehaltenen Gesamtfördervolumens.

6. Beantragung

Die Förderung ist unter der Verwendung des Formblatts „Wallbox-Förderung – Aus Ökostrom wird Ladestrom“ zu beantragen. Die Stadtwerke stellen das Formblatt auf Ihrer Website unter www.stadtwerke-elmshorn.de/wallbox-antrag zum Herunterladen zur Verfügung. Der Antrag kann online ausgefüllt und übermittelt werden. Alternativ kann das Formblatt ausgedruckt, ausgefüllt und unterzeichnet per Post oder eingescannt per E-Mail an edl@stadtwerke-elmshorn.de übersendet werden. Ausschließlich vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Die Gutschrift ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

8. Schlussbedingungen

1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertragsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stadtwerke Elmshorn – Westerstraße 50-54 – 25336 Elmshorn
Mail kundenservice@stadtwerke-elmshorn.de – **Telefon** 04121 645 333
Werkleiter Sören Schuhknecht
Handelsregister Amtsgericht Pinneberg HRA 1404 EL **USt-IdNr.** DE 134790995